

StGB ist es für den schweren Fall einer vorsätzlichen Tat erforderlich, daß dem Täter die erschwerenden objektiven Umstände bewußt sind, worunter hier auch besondere Folgen, Mittel und Methoden wie sonstige objektive Umstände der Tat zu verstehen sind.

Verschiedene Tatbestände verlangen als *personenbezogene Bedingung strafrechtlicher Verantwortlichkeit*, daß der Täter eine bestimmte gesellschaftliche Stellung oder auch eirle nur zeitweilig bestehende rechtliche Stellung einnimmt. Es gehört zum Vorsatz, daß sich der Täter bei seiner Handlung auch dieser Stellung bewußt war.

So muß sich z. B. nach § 230 StGB ein Täter, der vor Gericht eine falsche Aussage macht, bewußt sein, daß er „Prozeßpartei“ ist.

5.2.2.1.3. Die Selbstbewertung der Tat beim Vorsatz

Es ist ein in der Strafrechtstheorie der sozialistischen Staaten vieldiskutiertes Problem, ob Vorsatz nur dann vorliegt, wenn der Täter sich zum Zeitpunkt seiner Entscheidung bewußt ist, daß die von ihm vorsätzlich verwirklichte Handlung ein Verbrechen bzw. Vergehen dar stellt und strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht. Diese Frage erscheint in der Literatur oft unter den Begriffen „Bewußtsein der Rechtswidrigkeit“, „Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit“ oder „Bewußtsein der Strafbarkeit“ des Verhaltens. Die Standpunkte, die dabei eingenommen werden, erscheinen auf den ersten Blick außerordentlich konträr.¹⁰⁴ Eine ausgesprochen einheitliche Auffassung gibt es gegenwärtig nicht.

Es sollte eine Mindestanforderung an vorsätzliches Verschulden sein, daß sich der Täter bei seiner Entscheidung, d. h. vornehmlich bei der Auswahl von Alternativen möglicher Verhaltensweisen, der Nutzenserwägung bzw. der Abschätzung der Realisierungschancen bewußt war, daß er sich für eine sozial-negative Verhaltensweise entscheidet. Letztlich geht es darum, daß zum Vorsatz die sozialbezogene Bewertung der Handlung durch den Täter gehören mußte.

Folglich ist diese Frage im Prinzip so zu beantworten, daß der Vorsatz die *Selbsterkenntnis einschließt, sich zu einem sozial-negativen Verhalten entschieden zu haben*. Dem vorsätzlich handelnden Täter muß bewußt sein, „wofür“ er sich entscheidet und „was“ er tut. Im Prozeß der Entscheidung zur Tat muß er sich nicht nur der „natürlichen“ Wirkungen seines Verhaltens bewußt sein, sondern ebenso muß sich in seinem Bewußtsein die soziale Bedeutung oder Einordnung seines Verhaltens reflektiert haben. Diese Problematik läßt sich jedoch mit den Kategorien Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, Gesellschaftsgefährlichkeit oder Strafbarkeit des Verhaltens nicht sachgerecht erfassen, weil hierbei Reflexionen über wissenschaftliche Begriffe ins Spiel gebracht werden, die dem Vorgang bei

¹⁰⁴ Vgl. J. Lekschas, Zur Neuregelung der Schuld im zukünftigen Strafgesetzbuch, Berlin 1959, S.27ff.; ders., Über das Bewußtsein der Gefährlichkeit, Verwerflichkeit, Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit, Berlin 1956, S. 21 ff.; J. Lekschas/W. Loose/J. Renneberg, Verantwortung der Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964, S.86ff.